



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken  
Schellingstraße 4  
10785 Berlin

Deutscher Sparkassen-  
und Giroverband e.V.  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin

Verband Deutscher Pfandbriefbanken  
Georgenstraße 21  
10117 Berlin

Bundesverband Deutscher  
Banken e.V.  
Burgstraße 28  
10178 Berlin

Bundesverband Öffentlicher  
Banken Deutschlands e.V. (VÖB)  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Bundesverband Investment  
und Asset Management e.V.  
Eschenheimer Anlage 28  
60318 Frankfurt a.M.

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON RAFr Daniela Schwertfeger  
IV C 5

TEL +49 (0) 1888 682-2685 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 1888 682-882685

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

TELEX 886645

DATUM 30. November 2007

BETREFF **Geldwerter Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen;  
BMF-Schreiben vom 13. Juni 2007, BStBl I, S. 502**

BEZUG Ihr Schreiben vom 27. September 2007;  
Mein Schreiben vom 22. Oktober 2007,  
- IV C 5 - S 2334/07/0009 - DOK 2007/0479487 -

GZ **IV C 5 - S 2334/07/0009**

DOK **2007/0553010**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder darf ich Ihnen zunächst bestätigen, dass sich Arbeitgeber - unbeachtlich des Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 4. Mai 2006 - VI R 28/05 -, BStBl II, S. 781- im Kalenderjahr 2007 noch auf R 31 Abs. 11 LStR berufen können. Im Ergebnis bedeutet dies, dass aus Gründen des Vertrauensschutzes in allen offenen Fällen bis einschließlich Kalenderjahr 2007 sowohl die Grenze von 2.600 Euro als auch der für das entsprechende Kalenderjahr maßgebliche Richtlinienzinssatz anwendbar sind.

Zur Frage, wie ein Bestandsdarlehen mit festem Zinssatz zum 1. Januar 2008 zu beurteilen ist, kann ich Ihnen vorab Folgendes mitteilen:

Hinsichtlich der Bewertung des geldwerten Vorteils bei Arbeitgeberdarlehen ist zwischen einer Bewertung nach § 8 Abs. 2 EStG (z.B. Arbeitnehmer eines Einzelhändlers erhält ein zinsgünstiges Arbeitgeberdarlehen) und § 8 Abs. 3 EStG (z.B. Sparkassenangestellter erhält ein zinsgünstiges Arbeitgeberdarlehen) zu unterscheiden.

Für Arbeitgeberdarlehen, die nach § 8 Abs. 3 EStG (nicht nach § 8 Abs. 2 EStG) zu bewerten sind, ist schon bisher auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Darlehens abzustellen, vgl. BMF-Schreiben vom 28. April 1995, BStBl I 1995, S. 273, geändert durch BMF-Schreiben vom 21. Juli 2003, BStBl I, S. 391 (Rz. 3). Für diese Darlehen teile ich Ihre Auffassung, dass keine Neubewertung der Bestandsdarlehen vorzunehmen ist.

Arbeitgeberdarlehen, die nach § 8 Abs. 3 EStG zu bewerten sind, sind jedoch nicht Gegenstand der Regelungen in R 31 Abs. 11 LStR. Diese Regelungen setzen eine Bewertung nach § 8 Abs. 2 EStG voraus und werden auf den Veranlagungszeitraum bezogen angewandt. Der im jeweiligen Kalenderjahr maßgebliche Richtlinienzinssatz gilt auch für Altverträge.

Es hat jedoch durch die BFH-Rechtssprechung einen Wechsel von der jahresweisen, veranlagungsbezogenen Betrachtungsweise hin zu einer Betrachtung für die gesamte Vertragslaufzeit nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegeben. Gemäß dem BMF-Schreiben vom 13. Juni 2007 ist daher auch bei Arbeitgeberdarlehen, die nach § 8 Abs. 2 EStG zu bewerten sind, grundsätzlich für die gesamte Vertragslaufzeit der Zinssatz bei Vertragsabschluss maßgeblich. Werden die Grundsätze des BMF-Schreibens ab dem 1. Januar 2008 auch auf Bestandsdarlehen mit festem Zinssatz angewandt, ist der geldwerte Vorteil für diese - wie folgt - daher neu zu ermitteln:

Vergleich des vereinbarten Zinssatzes mit dem Maßstabszinssatz bei Vertragsabschluss (nicht dem Richtlinienzinssatz) und Ermittlung des geldwerten Vorteils auf dieser Basis für die verbleibende Vertragslaufzeit des Darlehens ab dem Kalenderjahr 2008.

*Beispiel:*

*Der Arbeitnehmer hat von seinem Arbeitgeber ein Darlehen zu einem festen Effektivzinssatz von 2 % erhalten. Der Maßstabszinssatz betrug für ein vergleichbares Darlehen bei Vertragsabschluss im Kalenderjahr 1999 7 % und beträgt im Kalenderjahr 2008 8 %. Der Richtlinienzinssatz nach R 31 Abs. 8 S. 3 LStR betrug im Kalenderjahr 1999 6 %.*

*Der geldwerte Vorteil ist ab dem Veranlagungszeitraum 2008 mit 5 % (7 % - 2 %) für die verbleibende Vertragslaufzeit zu ermitteln.*

Sie tragen vor, eine Neubewertung des Bestandsdarlehens anhand des historischen Maßstabszinssatzes sei zu aufwendig und verletze den Vertrauensschutz.

Ich bitte Sie zu bedenken, dass die jährliche Neubewertung des geldwerten Vorteils anhand des aktuellen Richtlinienzinssatzes bei Bestandsdarlehen mit festem Zinssatz gängige Verwaltungspraxis war. Einen Vertrauensschutz zur Anwendung des Richtlinienzinssatzes bei Vertragsabschluss kann es daher nicht geben.

Ich stimme Ihnen zu, dass die Ermittlung des historischen marktüblichen Zinssatzes einen gewissen Aufwand nach sich zieht. Dem hat die Finanzverwaltung mit einer Vereinfachungsregelung Rechnung getragen. Entsprechend dem BMF-Schreiben vom 13. Juni 2007 können aus Vereinfachungsgründen bei einer Bewertung nach § 8 Abs. 2 EStG für die Feststellung des marktüblichen Zinssatzes die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze - also die gewichteten Durchschnittszinssätze - herangezogen werden (s.a.: [http://www.bundesbank.de/statistik/statistik\\_zinsen\\_tabellen.php](http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen_tabellen.php) unter der Rubrik „EWU-Zinsstatistik [Bestände, Neugeschäft]“). Maßgeblich sind die Effektivzinssätze unter „Neugeschäft“. Da die EWU-Zinsstatistik nur bis in das Jahr 2003 zurückreicht, kann für alle noch laufenden Arbeitnehmerdarlehen die vor dem Jahr 2003 abgeschlossen wurden, auf die frühere Bundesbank-Zinsstatistik „Erhebung über Soll- und Habenzinsen ausgewählter Kredit- und Einlagenarten“ zurückgegriffen werden, die unter [http://www.bundesbank.de/statistik/statistik\\_zeitreihen.php](http://www.bundesbank.de/statistik/statistik_zeitreihen.php) unter der Rubrik „Zinsen, Renditen“ veröffentlicht ist und deren Zeitreihen bis in den Juni 1967 zurückreichen. Zur Bestimmung des üblichen Endpreises am Abgabeort kann hier die Untergrenze der Streubreite der statistisch erhobenen Zinssätze zugrunde gelegt werden. Von dem sich danach ergebenden Zinssatz ist jedoch kein Abschlag von 4 % vorzunehmen.

Es ist beabsichtigt, das BMF-Schreiben zu geldwerten Vorteilen bei Arbeitgeberdarlehen vom 13. Juni 2007 mit Ausführungen zur Bewertung nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 EStG neu zu fassen.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Reinhart

Beglaubigt

---